



Abweichende Vereinbarung von den anerkannten Regeln der Technik

OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2017, Az. 22 U 14/17

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 16.06.2017, Az. 22 U 14/17, wie folgt entschieden:

- 1. Besteht die Funktion einer Werkleistung darin, dass das Risiko bestimmter Gefahren abgewehrt werden soll, ist das Werk bereits dann mangelhaft, wenn das Risiko des Gefahreintritts besteht.**
- 2. Die Werkvertragsparteien können zwar auch eine Konstruktion bzw. Bauausführung vereinbaren, die von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abweicht bzw. deren Mindeststandard nicht zu gewährleisten hat. Ohne eine entsprechende Aufklärung kommt indes die Annahme einer rechtsgeschäftlichen Zustimmung des Auftraggebers, dass der Auftragnehmer seine Werkleistung abweichend von den allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringt, in aller Regel nicht in Betracht.**

Sachverhalt

Der klagende Auftragnehmer nimmt den Auftraggeber auf restlichen Werklohn für die Verlegung einer Fußbodenheizung im Neubau eines Wohnhauses nebst Doppelgarage in Anspruch. Der Auftraggeber wendet Mängel der Werkleistungen des Auftragnehmers wegen einer unzureichend belastbaren System-/Dämmplatte in der Doppelgarage ein und beruft sich auf ein Zurückbehaltungsrecht.

Entscheidung

Der ausstehende Werklohn steht dem Auftragnehmer nur Zug um Zug gegen Nachbesserung zu. Der vom Gericht eingeschaltete Sachverständige bestätigt, dass die vom Auftragnehmer verwendete System-/Dämmplatte wegen einer zu geringen Belastbarkeit gemäß DIN 18560-2:2009-09 für den Einbau in Garagen nicht geeignet ist. Der Einwand des Auftragnehmers, dass es hierauf nicht ankomme, da die eingebaute Dämmung bislang funktionstauglich sei, überzeugt nicht. Besteht nämlich die Funktion einer Werkleistung darin, dass das Risiko bestimmter Gefahren abgewehrt werden soll, ist das Werk bereits dann

mangelhaft, wenn das Risiko des Gefahrentritts besteht. Ist daher eine Bodenplatte für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung (hier Befahrbarkeit mit Fahrzeugen) nicht geeignet, ist sie mangelhaft. Auch eine Vereinbarung über eine Ausführung entgegen den anerkannten Regeln der Technik kommt nicht in Betracht.

Die Werkvertragsparteien können zwar auch eine Konstruktion bzw. Bauausführung vereinbaren, die von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abweicht. Im Hinblick darauf, dass der Unternehmer - ohne eine diesbezüglich abweichende Erklärung - grundsätzlich dem Auftraggeber die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zusichert, ist er verpflichtet, den Auftraggeber auf das mit der Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verbundene Risiko hinzuweisen, es sei denn, dem Auftraggeber ist dies bekannt oder das Risiko ergibt sich ohne Weiteres aus den Umständen.

Der Auftraggeber kann im Einzelfall auch das Risiko - nach pflichtgemäßer Aufklärung durch den Auftragnehmer - rechtsgeschäftlich übernehmen. Ohne eine entsprechende Aufklärung kommt indes die Annahme einer rechtsgeschäftlichen Zustimmung, dass der Auftragnehmer seine Werkleistung abweichend von den allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringt, in aller Regel nicht in Betracht.